Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte

Geschäftsanweisung zur Gewährung einer Reisekostenvergütung

In Berlin finden hinsichtlich der Reisekostenvergütung gemäß § 77 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG), ggf. in Verbindung mit § 10 Berliner Richtergesetz, die für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 77 Abs. 2 bis 8 LBG abweichende Regelungen treffen. Die geltenden Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV).
Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

I. Allgemeine Regelungen

1.
Fahrtkosten werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet (in der Regel Bahnfahrt II. Klasse), § 77 Abs. 4 LBG.

2.
Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs kann grundsätzlich nur eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 BRKG (20 Cent/km, sogenannte kleine Wegstreckenentschädigung) mit einem Höchstbetrag von 130,00 € gezahlt werden. Der Höchstbetrag kann bei Vorliegen von dienstlichen Gründen nur durch die oberste Dienstbehörde auf 150,00 € angehoben werden.
Sofern kein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kfz besteht, darf die Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nicht die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels übersteigen, § 77 Abs. 5 LBG

3.

Eine darüber hinausgehende Erstattung (30 Cent/km, sogenannte große Wegstreckenentschädigung) ist nur nach Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BRKG) an der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs möglich. Die Gründe hierfür sind ggf. in diesem Antrag aufzuführen. Die Anerkennung muss vor Dienstreisebeginn erfolgen.

4.

Bei Benutzung von Mietwagen und Taxis muss ein triftiger Grund gemäß § 4 Abs. 4 BRKG vorliegen, sonst werden nur die Kosten in Höhe der kleinen Wegstreckenentschädigung (20 Cent/km) erstattet. Hierfür ist die Angabe der mit dem Taxi oder Mietwagen gefahrenen Kilometer notwendig.

5.

Gemäß § 77 Abs. 6 LBG besteht für Dienstreisen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam kein Anspruch auf Tagegeld oder Trennungsgeld.

6.

Gemäß 2.1.7 BRKGVwV bedarf es für die Dienstreise einer Richterin oder eines Richters zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, keiner Anordnung oder Genehmigung.

7.

Gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung und 2.1.10 BRKGVwV sind bei Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

8.

Gemäß 2.2.2 BRKGVwV gilt die Dienstreise als an der Dienstelle angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der Regelarbeitszeit dort hätte angetreten oder beendet

werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist.

II. Besondere Regelungen für das Amtsgericht Mitte

1.
Für Dienstreisen innerhalb Berlins und Brandenburgs, bei denen keine weiteren Kosten als die reinen Fahrtkosten in Höhe des gültigen VBB-Tarifs anfallen, muss kein Dienstreisantrag gestellt werden. Fallen darüber hinaus Kosten für z.B. Tagungsgebühren an, ist ein Dienstreiseantrag rechtzeitig vor Dienstreisebeginn zu stellen.

2.
Für Fahrten innerhalb Berlins werden grundsätzlich nur die Kosten des gültigen VBB-Tarifs gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Vorrangig sind die bei Frau Stern (C 3) in der Registratur A im Zimmer 1307 erhältlichen Fahrscheine zu benutzen.

3.
Nutzung von Privatfahrzeugen
Da seit Auflösung des Senatsfuhrparks Richterinnen und Richtern in Berlin zur Wahrnehmung ihrer richterlichen Amtsgeschäfte (I. 6) keine einem privaten Kraftfahrzeug vergleichbar effiziente Beförderungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, besteht ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung ihres Kraftfahrzeugs (§ 5 Abs. 2 BRKG) insbesondere bei Wahrnehmung von Terminen in Betreuungs-, Infektionsschutz- und Unterbringungssachen sowie im Rahmen des sog. Pooldienstes. Das erhebliche dienstliche Interesse ergibt sich aus der erheblich effizienteren Durchführung mehrerer Anhörungstermine in Folge bzw. der Möglichkeit einer erheblich schnelleren, mithin unverzüglichen Entscheidung über Maßnahmen, die in Freiheitsgrundrechte eingreifen.
In diesem Fall wird für die Nutzung des eigenen PKW die großen Wegstreckenentschädigung (derzeit 0,30€/km Wegstrecke) gewährt.

4.

Nutzung von Taxen

Taxikosten, die in Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts entstanden sind, sind zu erstatten, wenn ein privates Fahrzeug zurzeit des Amtsgeschäfts nicht zur Nutzung zur Verfügung steht und die richterlichen Amtsgeschäfte bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erheblich verzögert würden. Die triftigen Gründe im Sinne von I.4 ergeben sich wie das erhebliche dienstliche Interesse an der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (II.3) insbesondere aus der erheblich effizienteren Durchführung mehrerer Anhörungstermine in Folge bzw. der Möglichkeit einer erheblich schnelleren, mithin unverzüglichen Entscheidung über Maßnahmen, die in Freiheitsgrundrechte eingreifen.

Für die Erstattung lässt sich die Richterin oder der Richter eine aussagekräftige Quittung über die Fahrtkosten ausstellen (Ortsangabe/n, Datum, Uhrzeit, gefahrene Kilometer, Betrag, Unterschrift) und reicht diese mit einer kurzen schriftlichen, formfreien Begründung unter Angabe der Geschäftsnummer und der Kontonummer, auf die das Geld überwiesen werden soll, bei Frau Grossman (C1) Zimmer 1303 oder in der Registratur A (Frau Stern C3) Zimmer 1307 ein.

5.

Dienstreisen in Ausübung einer Verwaltungstätigkeit für das Amtsgericht Mitte, für die die große Wegstreckenentschädigung geltend gemacht werden soll, bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Genehmigung unter Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses.

6.

Abweichend von II.5 wird bei Dienstreisen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam hiermit vorab die Genehmigung erteilt, soweit sich das erhebliche dienstliche Interesse aus der Mitnahme umfangreicher Akten (z.B. im Rahmen von Geschäftsprüfungen) ergibt und das erhebliche dienstliche Interesse im Rahmen der Reisekostenabrechnung dargelegt wird.

5.

Mit der Unterschrift unter die Reisekostenabrechnung bestätigt die Antragstellerin oder der Antragsteller die sachliche Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben.

III. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 2020

Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte
In Vertretung

gez. Dr. Buck